

# ***Satzung***

Förderverein der Kindertagesstätte MIKäSch Staden e.V.

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

### **Punkt 1:**

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kita MIKäSch e.V.“

### **Punkt 2:**

Der Sitz des Vereins ist Florstadt-Staden

### **Punkt 3:**

Das Geschäftsjahr ist in der Zeit vom 01.08. bis 31.07.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

### **Punkt 1:**

Der Förderverein dient der Förderung, der Erziehung und Bildung der Kinder der Kindertagesstätte MIKäSch.

Er setzt sich weiterhin für den dauerhaften Erhalt der Kindertagesstätte ein. Die dem Verein zu diesem Zweck zufließenden Spenden und Beiträge sind kein Ersatz für die durch den Haushaltsetat der Stadt aufzubringenden gesetzlichen Mittel. Es wird vielmehr der darüber hinausgehende Bedarf für die Zweckerreichung des Fördervereins gedeckt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Anschaffung von Spielen und Spielgeräten.
- b) Gewährung von Beihilfen zu gemeinschaftlichen Unternehmen, wie Ausflüge und Besuch von kulturellen Einrichtungen.
- c) Beschaffung von Bastelmaterial
- d) Förderung von Projekten und der Elementarerziehung

### **Punkt 2:**

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§3 Mitgliedschaft**

#### **Punkt 1:**

Ordentliche Mitglieder des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein.

#### **Punkt 2:**

Die Aufnahme als Mitglied des Vereins wird mit formloser Erklärung beantragt und vom Vorstand entschieden.

Die Mitgliedschaft beginnt zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs des ersten Mitgliedsbeitrags.

#### **Punkt 3:**

Jedes Vorstandsmitglied hat das Vorschlagsrecht für Ehrenmitglieder.

Ehrenmitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die sich um die Förderung der Kindertagesstätte besonders verdient gemacht haben. Eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung reicht zur Ernennung aus.

#### **Punkt 4:**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt. Der Austritt ist zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat möglich. Die Kündigung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.
- b) durch Tod von natürlichen Personen und die Auflösung von juristischen Personen.
- c) durch Ausschluss. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. Rückstand bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge) kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Es kann Einspruch gegen den Beschluss bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

### **§ 4 Finanzierung**

Der Verein kann zur Realisierung der Satzungszwecke und zur Deckung der anfallenden Kosten, Beiträge, Umlagen oder Kursgebühren erheben sowie Spenden entgegennehmen.

Der jährliche Mindestbeitrag, sowie die Erhebung der Umlagen, werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Versammlungsteilnehmer festgelegt.

### **§ 5 Haushaltsbericht**

Der Haushaltsbericht wird den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung zur Einsicht in der Kindertagesstätte ausgelegt.

Er muss mit dem Prüfvermerk der Kassenprüfer/innen versehen sein.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

### **Punkt 1:**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich spätestens einen Monat vor dem Versammlungstermin, die Tagesordnung ist beizufügen.

### **Punkt 2:**

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind insbesondere vorbehalten:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Genehmigungen des Haushaltsberichts
- c) Satzungsänderungen
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Auflösung des Vereins
- f) Höhe der Mitgliedsbeiträge und evtl. Umlagen

### **Punkt 3:**

Bei dringenden Anlässen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Das gleiche gilt, wenn 20% der Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen beim Vorstand eine Mitgliederversammlung beantragen, oder wenn es das Interesse des Vereins fordert.

### **Punkt 4:**

Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben das aktive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für Satzungsänderungen und für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig, die Anzahl der anwesenden Stimmen ist dann unwesentlich.

### **Punkt 5:**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet werden.

## **§ 8 Vorstand**

### **Punkt 1:**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach Maßgaben der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Beiträge, Spenden und sonstige Einnahmen. Er soll hierzu die Vorschläge der Erzieher/innen und der Elternvertreter/innen einholen.

### **Punkt 2:**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der Kassierer/in
- e) mindestens zwei Beisitzer/innen

Der/die Vorsitzende und sein/e ihr/e Stellvertreter/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haften im Sinne des §31a. Jede/r von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

### **Punkt 3:**

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Dem Vorstand können nur Personen aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder angehören.

Für während der Amtszeit ausgeschiedene Vorstandsmitglieder, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n kommissarische/n Nachfolger/in benennen.

### **Punkt 4:**

Der Vorstand ist vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr zu einer Vorstandssitzung einzuberufen oder wenn es die Mehrheit des Vorstandes wünscht.

### **Punkt 5:**

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

### **Punkt 6:**

Die Entlastung des Vorstandes ist durch zwei von der Versammlung gewählte Kassen- und Ressortprüfer/innen anlässlich der Mitgliederversammlung zu beantragen.

### **Punkt 7:**

Beschlussfassungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das etwa vorhandene Vermögen an die Stadt Florstadt. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für die Kindertagesstätte MIKäSch zu verwenden.

Diese Satzung ist am 20. September 2012 bei der Gründung des Vereins einstimmig beschlossen worden. Sie tritt nach Anerkennung des zuständigen Amtsgerichts in Kraft.

Florstadt/Staden, den 20.09.2012